

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 156

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. März 2006

Nr. 3. 14. Jahrgang

Inhalt

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Jacobsdorf Straßenbaubeitragsatzung	S. 1
Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf	S. 7
Bekanntmachung der Gemeinde Briesen	S. 8
Hebesatzsatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2006	S. 8
1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung	S. 9
Öffentliche Bekanntmachung	S. 9
Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung	S. 10
Bekanntmachung der Wahlbehörde über den Übergang von Sitzen an Ersatzpersonen an Wahlvorschlagsträgern	S. 10
Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest vom 15.02.2006	S. 10

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Jacobsdorf Straßenbaubeitragsatzung

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf am 26.01.2006 die folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung - SBBS) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen und Anlagen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen, erhebt die Gemeinde Jacobsdorf, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können, nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Pflichtigen i.S.d. § 9, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden keine Beiträge erhoben.

(3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme (Anlage). Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

(4) Zu den Anlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können.

(5) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Ausbaumaßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeindevertretung formlos festgelegt, es kann bis zu seiner vollständigen Erfüllung jederzeit abgeändert werden.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen und für die beitragsfähige Maßnahme entstandenen Kosten ermittelt. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die tatsächlich entstandenen Kosten für:

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten)

- der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundstücksflächen, hierzu zählen auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung, die anteilig den nachfolgenden beitragsfähigen Maßnahmen zugeordnet werden;
2. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und -überwachung, Vermessung u. ä. und die Verwaltungskosten, die anteilig den nachfolgenden beitragsfähigen Maßnahmen zugeordnet werden;
 3. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Fahrbahn einschließlich Unterbau, Oberfläche (Decke) sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der öffentlichen Einrichtung notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Straßen;
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
 6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung in entsprechender Anwendung von Nr. 4 für
 - a) die Fahrbahnen;
 - b) die Gehwege;
 - c) die Radwege;
 - d) die kombinierten Geh- und Radwege;

- e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine
 - g) Einrichtung für die Oberflächenentwässerung
 - h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 - i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;
 - j) die Beleuchtungseinrichtungen;
 - k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;
 - l) Möblierung (fest aufgestellte Papierkörbe, Sitzbänke und Fahrradständer)
7. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.

§ 3 Vorteilsbemessung

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Die Anteile der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand betragen:

Straßenart/Teileinrichtung

	Anteile in %	
	Gemeinde	Beitragspflichtige
1. bei Anliegerstraßen		
a) die Fahrbahnen;	30	70
b) die Gehwege;	35	65
c) die Radwege;	25	75
d) die kombinierten Geh- und Radwege;	25	75
e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;	25	75
f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine	25	75
g) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	25	75
h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;	25	75
i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;	25	75
j) die Beleuchtungseinrichtungen;	25	75
k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;	25	75
l) Möblierung (fest aufgestellte Papierkörbe, Sitzbänke und Fahrradständer)	25	75
2. bei Haupteinrichtungen (Durchgangsstraßen)		
a) die Fahrbahnen;	60	40
b) die Gehwege;	50	50
c) die Radwege;	50	50
d) die kombinierten Geh- und Radwege;	50	50
e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;	50	50
f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine	50	50
g) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	60	40
h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;	60	40
i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;	50	50
j) die Beleuchtungseinrichtungen;	65	35
k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;	60	40
l) Möblierung (fest aufgestellte Papierkörbe, Sitzbänke und Fahrradständer)	50	50
3. bei Hauptverkehrsstraßen (Durchgangsverkehr)		
a) die Fahrbahnen;	80	20

Straßenart/Teileinrichtung	Anteile in %	
	Gemeinde	Beitragspflichtige
b) die Gehwege;	50	50
c) die Radwege;	60	40
d) die kombinierten Geh- und Radwege;	65	35
e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;	50	50
f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine	50	50
g) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	90	10
h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;	70	30
i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;	50	50
j) die Beleuchtungseinrichtungen;	70	30
k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;	70	30
l) Möblierung (fest aufgestellte Papierkörbe, Sitzbänke und Fahrradständer)	65	35
4. bei Gemeindeverbindungsstraßen		
a) die Fahrbahnen;	90	10
b) die Gehwege;	85	15
c) Radwege;	90	10
d) die kombinierten Geh- und Radwege;	90	10
e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;	90	10
f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine	90	10
g) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	90	10
h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;	90	10
i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;	90	10
j) die Beleuchtungseinrichtungen;	80	20
k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;	90	10
l) Möblierung (fest aufgestellte Papierkörbe, Sitzbänke und Fahrradständer)	90	10

5. Sonstige Fußgängerstraßen regeln sich nach Punkt 1.

6. Bei Gemeindestraßen im Außenbereich, die nicht Gemeindeverbindungsstraßen sind als Gemeinde- und als Anteil der Beitragspflichtigen jeweils 50 % zu erheben.

(3) Im Sinne von Abs. 2 gelten als:

Anliegerstraßen

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücken oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

Haupterschließungsstraße (Durchgangsstraße)

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und überwiegend dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind

Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Gemeindeverbindungsstraßen

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

(5) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachliche Beitragspflicht durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

(6) Bei dem Ausbau eines Gehweges, eines Radweges oder kombinierten Geh- und Radweges nur an einer Seite von Straßen, Wegen oder Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil für die Grundstücke beider Seiten stets gleich hoch bemessen.

§ 4 Verteilung des beitragsfähigen Ausbauaufwands

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Erschließungsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebietes gehören auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke, soweit sie privatrechtlich genutzt werden. Der umlagefähige Beitrag berechnet sich aus ermittelter Grundstücksfläche vervielfacht mit dem Nutzungsfaktor (dem Vollgeschossfaktor mal dem Gebietszuschlag) und dem Beitragssatz je m², der sich aus der Division der umlagefähigen Gesamtkosten der Baumaßnahme durch die beitragsfähige Gesamtfläche der durch die Maßnahme berücksichtigungsfähigen Grundstücken ergibt. Die anrechenbare Grundstücksfläche und die Anzahl der Vollge-

schosse wird nach Art und Maß der Nutzung gemäß den folgenden Absätzen ermittelt. Grundstück in diesem Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, die vom Bebauungsplan, dem VEP oder der Satzung gemäß § 34 BauGB erfasst wird;
2. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, kein VEP oder keine Satzung besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bestehenden Ortsteils liegen (§ 34 BauGB, unbepannter Innenbereich), die Gesamtfläche des Grundstücks;
3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 1 und 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden oder mit der gesamten Grundstücksfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegen sind und
 - a) die mit einer Grundstücksgrenze an der öffentlichen Einrichtung angrenzen, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden oder privaten Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der öffentlichen Einrichtung liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird, wobei der zum Grundstück gehörende oder der verbindende private Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt;
 - c) bei Grundstücken, bei denen die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung nach Abs. 2 Nr. 3 a) oder b) hinausgeht; die Tiefe der tatsächlichen Bebauung oder der gewerblichen Nutzung;
4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes – BKleingG) genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks;
5. Bei Eckgrundstücken und Mehrfacherschließung wird der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

(3) Der Vollgeschossfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1 und wird für jedes weitere Vollgeschoss um 0,3 erhöht. Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse gem. der Brandenburgische Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung. So werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse i.S.d. Abs. 3 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der

Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf-, unter 0,5 abgerundet werden;

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- f) für Flächen außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch aus der nach der Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
- g) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
- h) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht:

- a) mit 0,3 wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder genutzt wird (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten i. S. d. BKleingG);
- b) mit 0,03 wenn das Grundstück ohne Bebauung oder gewerbliche Nutzung, sondern nur in anderer Weise in landwirtschaftlicher Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland sowie bei Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen nutzbar ist.
- c) mit 1,2 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsgebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- d) mit 1,4 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Sondergebietes (§ 11 BauNVO) oder Industriegebietes (§ 9 Bau NVO) liegt;
- e) mit 1,6 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.

§ 5 Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke und Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für Außenbereichsgrundstücke wird der nach den §§ 2 und 3 auf die Beitragspflichtigen entfallende umlagefähige Aufwand auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücke zueinander stehen. Grundstück in diesem Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehören-

de Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Für den Nutzungsfaktor nach § 4 Abs. 1 gelten anstelle der Regelung des § 4 Abs. 3 bis 5 bei den Grundstücken:

1. die ohne Bebauung sind, bei
 - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,02
 - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,03
 - c) Flächen die von jedermann genutzt werden können (öffentliche Angerbereiche, Spielplätze, Wasserflächen, Parkanlagen u. ä.) 0,04
 - d) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,00
2. für landwirtschaftlich genutzte Bebauung im Außenbereich (hierbei werden Flächen der Gebäude, eventuell umschlossene Hofflächen sowie dazugehörige befestigte Funktionsflächen berechnet) 1,00
3. die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,3
4. auf ihnen Wohnungsbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der vorhandenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,00
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1,
5. die als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, ergibt, 1,00
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 3,
6. die gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1,
7. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen, die:
 - a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1,
 - b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1,

(3) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 4 Abs. 3.

§ 6 Aufwandsspaltung

(1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbstständig erhoben werden für:

- a) den Erwerb der für die öffentliche Einrichtung benötigten Grundstücksflächen;
- b) die Freilegung der öffentlichen Einrichtung;
- c) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Straßen und Wege ohne Gehweg, Radwege, kombinierte Geh- und Radwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen;
- d) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Gehwege, Radwege oder kombinierte Geh- und Radwege oder eines von Ihnen;
- e) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung;
- f) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung;
- g) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Parkflächen;
- h) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Grünanlagen;
- i) Mischflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche, einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der öffentlichen Einrichtung notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen.

(2) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.

(3) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Anspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeindevertretung aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die in den Fällen der Abs. 1 bis 3 jeweils erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 8 Vorausleistungen/ Ablösung

(1) Auf die künftige Abgabenschuld nach § 1 können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Maßnahme begonnen wurde. Die Vorausleistung kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.

(2) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbeitrages ist der für die Straßenbaumaßnahme i.S.d. § 1 entstehende Aufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 auf die Grund-

stücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet. Der Ablösungsbeitrag muss auch den Anteil der Straßenbaukosten umfassen, der gem. § 3 von der Allgemeinheit zu tragen wäre.

(3) Soweit sich ein Dritter durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gegenüber der Gemeinde verpflichtet, neben dem Ablösungsbetrag nach Absatz 2 auch den Anteil der Straßenbaukosten zu übernehmen, der gem. § 3 Abs. 2 von der Allgemeinheit zu tragen wäre, kann für die jeweilige Straßenbaumaßnahme ein Verzicht der Gemeinde auf eine Beitragserhebung im Einzelfall vereinbart werden.

(4) Durch vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages und im Falle des Absatzes 3 auch des vollständigen Anteils der Allgemeinheit wird die Beitragspflicht für die betreffende Straßenbaumaßnahme endgültig abgegolten.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung gem. Abs. 2 oder die Vereinbarung gem. Abs. 3 besteht nicht.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

(4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Beitragspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für einen Vorausleistungsbescheid.

§ 11 Kostenersatz für Grundstückszufahrten und -zugänge

(1) Die Beitragspflichtigen nach § 9 haben der Gemeinde den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung

und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung – ausgenommen Straßenreinigung und Winterdienst – einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen in der tatsächlich geleisteten Höhe (Kostenersatz) zu ersetzen.

Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, haben die Beitragspflichtigen nach § 9 die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des -zuganges oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für die Erhebung des Kostenersatzes und die Geltendmachung des Ersatzanspruches gilt § 10 entsprechend.

§ 12 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse nach Ergehen eines Beitrags- oder eines Vorausleistungsbescheides, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist der Gemeinde vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Das Gleiche gilt für den Kostenersatz.

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen gem. § 9 und ihre Vertreter sowie Bevollmächtigten haben der Gemeinde jede Auskunft wahrheitsgemäß und unverzüglich zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge oder der Vorausleistungsbeiträge oder des Kostenersatzes erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Beauftragten der Gemeinde hierzu das Betreten oder Befahren des Grundstücks zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang bei den Ermittlungen zu helfen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung

- a) seiner Anzeigepflicht nach § 12 nicht, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- b) entgegen § 13 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
- c) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstücks nicht duldet,
- d) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsdirektor des Amtes Odervorland.

§ 15 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Abgabenrechtliche Nebenforderungen (Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen) werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 16 In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen außer Kraft.

Briesen, den 30.01.2006

gez. Stumm
 Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung der Gemeinde Jacobsdorf wird öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Briesen, den 03.02.2006

gez. Stumm
 Amtsdirektor

Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Auf der Grundlage der §§ 5 u. 35 Ziff. 10 u. 15 der GO für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 u. 6 des KAG in der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf in ihrer Sitzung am 14.02.2006 folgende Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

(1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage anderer Satzungen bzw. Vorschriften werden von den folgenden Festlegungen nicht berührt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Nutzungsvereinbarung

(1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen (Anlage 1).

(2) Die Nutzungsvereinbarung wird zwischen dem Nutzer und einem von der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, je Ortsteil benannten Beauftragten, geschlossen.

(3) In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr lt. Satzung festzusetzen.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus zu zahlen.

(3) Kann nicht sofort festgestellt werden in welchem Umfang

Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Gebührenforderung ein.

(4) Die Gebühren sind auf das Konto des Amtes Odervorland oder an die Kasse des Amtes Odervorland für die Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf zu zahlen.

(5) Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Empfangsbestätigung erteilt (Quittung).

(6) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühren zulässigen Zuschläge erhoben werden.

§ 5 Gebührenberechnung

Die Gebühren werden als Tages- oder Stundengebühren erhoben.

§ 6 Ausgeschlossene Ansprüche

Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung keine Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf bzw. dem Amt Odervorland aufrechnen.

§ 7 Gebührentarif

Überlassung	Betrag	Bemerkungen
OT Alt Madlitz		
Clubraum, Lindenstr. 16 A	25,00 €/Tag	
Bullenstall, Lindenstr. 16 A	10,00 €/Tag	
OT Falkenberg		
Kultursaal, Dorfstr. 17	30,00 €/Tag	generell zzgl. 1/2 Tag Vor- u. Nachbereitung
OT Wilmersdorf		
Saal	30,00 €/Tag	
Saal mit Heizung	45,00 €/Tag	
Biertischgarnituren (1 Tisch, 2 Bänke)	3,00 €/Tag	

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt ab 01.03.2006 in Kraft. Gleichlautende Gebührensatzungen der ehemaligen Gemeinden Alt Madlitz, Falkenberg und Wilmersdorf treten außer Kraft.

Madlitz-Wilmersdorf, den 14.02.2006



gez. Bredow
ehrenamtl. Bürgermeister und Vorsitzender der Gemeindevertretung

Briesen, den 16.02.2006

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 24.11.05 den Entwurf (Stand : Nov./05) der Stellplatzablösesatzung gebilligt.

Den betroffenen Bürgern wird gemäß § 81 (8) Satz 3 Brandenburgische Bauordnung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monat ab Bekanntmachung des Entwurfes gegeben.

Der Wortlaut des Entwurfes der Stellplatzablösesatzung ist nachfolgend abgedruckt:

Entwurf

Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Briesen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. 1 S.172, 174), 1) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. 1 S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. 1 S. 273), 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet (Briesen und Biegen).

§ 2 Ablösebeträge je Stellplatz

Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch

öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösenden Stellplatz als Ablösebetrag 2500,00 € zu zahlen.

§ 3 Minderung der Ablösebeträge

(1) Im Falle eines dringenden öffentlichen Interesses kann die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz nach § 2 auf bis zu 100% vermindert werden.

§ 4 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde Briesen nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Briesen, 13.02.2006

gez. Stumm
Amtsdirektor

Hebesatzsatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 5 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) i.V.m. Runderlass Nr. 9/2003 des Ministerium des Innern vom 05.09.2003 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.01.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 240 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 315 v.H. |

Jacobsdorf, den 26.01.2006

gez. Dr. Gasche
ehrenamtlicher Bürgermeister
und Vorsitzender der
Gemeindevertretung



Briesen, den 27.01.06

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung wird im Amtsblatt des Amtes Odervorland öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs.4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Briesen, den 09.02.2006

gez. Stumm
 Amtsdirektor

1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung

Werte Grundstückseigentümer von Briesen,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat mit Beschluss vom 09.06.05 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Briesen beschlossen.

Ein erster Vorentwurf hierzu liegt vor.

Grund der Änderung der o. g. Satzung ist die Anpassung der Satzungsgrenze an die tatsächliche hintere Bebauungsgrenze.

Dies bedeutet in vielen Fällen eine Verkleinerung der Baufläche und damit eine Reduzierung der möglichen Bebauung im hinteren Bereich der Grundstücke aber auch eine günstigere Ausgangsposition bei der Berechnung zukünftiger Anschluss- oder Straßenbaubeiträge.

Es geht um Ihr Grundstück, deshalb rufe ich Sie auf, sich den Vorentwurf bis **spätestens 02. April 2006** anzusehen, damit

die beabsichtigte Änderung auch eine Änderung in Ihrem Sinne wird.

Sicherlich kann nicht jeder Wunsch erfüllt werden, denn es sind auch für eine Klarstellungs- und Abrundungssatzung gesetzliche Rahmenbedingungen einzuhalten. Die Satzung soll letztlich gemäß § 34 (5) Nr. 1 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Ich weise darauf hin, dass dies noch nicht die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §13 (2) BauGB ist. Sie erfolgt erst, wenn der Entwurf fertiggestellt ist und die Gemeindevertretung diesen durch Beschluss gebilligt hat. Die Bekanntmachung hierfür erfolgt gesondert im Amtsblatt für das Amt Odervorland.

gez. M. Müller
 Leiterin Bau- und Ordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Gemeinde Jacobsdorf, Gemarkung Jacobsdorf** wurden die Liegenschaftskarten der Fluren 1, 2, 3 und 4 durch Umstellung auf automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) erneuert. Gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) wird das Ergebnis der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

**Kataster- und Vermessungsamtes Oder-Spree
 Spreeinsel 1**

15848 Beeskow

in der Zeit vom **9. März 2006** bis einschließlich **10. April 2006**

zu den Öffnungszeiten

Dienstag und Donnerstag **9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

oder nach terminlicher Absprache.

Hinweis über Einwendungen gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte:

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Widersprüche gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle eingelegt werden.

gez. Schreiber
 Leiter Kataster- und Vermessungsamt



Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren – Tankstelle in Sieversdorf – wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in sinngemäßer Anwendung von § 149 Flurbereinigungsgesetz für die im Verfahren befindlichen Flurstücke 83, 84, 85 und 86 der Flur 15 in der Gemeinde Sieversdorf die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung 5

Landentwicklung und Flurneuordnung

Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Fürstenwalde, den 20. Januar 2006

gez. Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Bekanntmachung der Wahlbehörde über den Übergang von Sitzen an Ersatzpersonen an Wahlvorschlagsträgern

Gemäß § 60 des Bbg. KWahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 198) i.V.m. § 81 der Bbg. KWahlVO vom 05. Oktober 2001, in der jeweils derzeitigen gültigen Fassung gebe ich für die nachstehende Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde und Wahlvorschlagsträger die Berufung einer Ersatzperson öffentlich bekannt. Verliert ein Vertreter seinen Sitz, so geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Der Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters ergibt sich aus § 59 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

Gemeinde	Briesen (Mark)
Wahlvorschlagsträger	Bauern
Ausgeschieden	Lieselotte Steinborn
Verzicht der Ersatzperson	Dietmar Pohler
Berufung der Ersatzperson	keiner
unbesetzte Sitze	eine

Briesen, den 15.02.2006

gez. Standhardt
Wahlleiterin

Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest vom 15.02.2006

Die o.g. Verordnung tritt am Freitag, den 17.02.2006 in Kraft. Geflügel - dazu gehören im Sinne der Verordnung: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse sind bis zum 30.04.2006 in Ställen zu halten.

Außerhalb von Ställen sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen, um den Eintrag von Virus aus eventuell infizierten Wildvogelpopulationen in die Hausgeflügelbestände zu verhindern:

- Volieren mit überstehender, nach oben gegen Einträge abgedichtete Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Vögeln gesicherten Seitenbegrenzung
- mindestens einmal monatlich durchgeführte und dokumentierte klinische tierärztliche Untersuchung

Haltungen außerhalb von Ställen sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich unter Angabe des Standortes und der getroffenen Vorkehrungen anzuzeigen. Für Geflügelhaltungen, die diese Mindestanforderungen nicht realisieren können, müssen einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt stellen, das entscheidet, unter wel-

chen zusätzlichen Auflagen und Untersuchungen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Der gewerbsmäßige Handel mit Geflügel ist nur erlaubt, wenn das zu verkaufende Geflügel 14 Tage vor dem Inverkehrbringen in geschlossenen Ställen gehalten wurde und längstens zwei Tage vor dem Inverkehrbringen tierärztlich klinisch untersucht wurde und die Bescheinigung durch den Händler mitgeführt wird.

Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten, bis zum 30.04.2006 darf die zuständige Behörde auch keine Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree sind die Informationen zur geltenden Verordnung unter der Telefonnummer 03366/351395 abrufbar.

DVM Maczek (VD)
Amtstierarzt

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und
Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.